

Multimedia-Ordnung der Lauenburgischen Gelehrtenschule

Diese Multimedia-Ordnung ergänzt die Hausordnung. Sie dient dem Zweck, das soziale Miteinander innerhalb der Schulgemeinschaft zu fördern. Es geht hierbei nicht in erster Linie um Einschränkungen oder Verbote, sondern um eine sachdienliche Verwendung von Medien im Schulalltag und eine sinnvolle Pausengestaltung ohne permanenten Medieneinsatz.

1. Die Multimedia-Ordnung regelt die Nutzung sämtlicher Geräte, mit denen man telefonieren, fotografieren, chatten, filmen, Musik aufnehmen oder abspielen, digital arbeiten oder im Internet surfen kann. All diese Geräte werden im Folgenden mit M. für „Multimedia“ abgekürzt.

2. Schülerinnen und Schüler der LG dürfen ihre M.s mit in die Schule bringen. Während des Aufenthalts im Gebäude und auf dem Schulgelände der LG in der allgemeinen Unterrichtszeit (Zeitraum: morgens mit Betreten des Schulgebäudes bis 15:35 Uhr) sowie während aller Schulveranstaltungen ist das Einschalten von M.s nur in folgenden Situationen erlaubt:

- a) **M.-Kommunikationszone:** Auf dem Vorplatz vor dem Haupteingang (bis zur ersten Treppe) und in der Eingangshalle ist es erlaubt, zu telefonieren oder mittels E-Mails oder Kurznachrichten zu kommunizieren.
- b) **M.-Arbeitszone:** In der Bibliothek, in den Schülerarbeitsräumen und im Internetcafé ist nur in Freistunden (also nur außerhalb der Pausen) die schulisch begründete Internetnutzung erlaubt.
Selbiges gilt für die Kabiette, um die Erledigung von Hausaufgaben und Gruppenarbeiten mit Hilfe eigener M.s zu ermöglichen.
- c) **In der Mensa** ist die schulisch begründete Nutzung von M.s vormittags bis 12.25 und nachmittags ab 14.05 erlaubt.
- d) **Im Rahmen des Unterrichts** dürfen von Schülern und Schülerinnen ab der 7. Klasse geeignete M.s für eigene digitale Mitschriften eingesetzt werden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung von M.s ist zur Durchführung von Arbeitsaufträgen zu der Zeit und an dem Ort zulässig, an der/dem es von der verantwortlichen Lehrkraft erlaubt wird.
- e) **Im Kraftraum der LG** dürfen Schülerinnen und Schüler nach grundsätzlicher Absprache mit den Sportlehrkräften zu jeder Zeit trainingsunterstützend Musik von ihren M.s abspielen.
- f) **Bei Schulveranstaltungen** ist das Einschalten von M.s ausschließlich nach Vereinbarung mit den Verantwortung tragenden Lehrkräften unter Beachtung der EU-DSGVO erlaubt (z.B. zum Aufnehmen oder Filmen von Darbietungen). Gleiches gilt für alle Exkursionen und Klassenfahrten.

3. Die Schulleitung der LG verbietet in Ausübung ihres Hausrechts das Erstellen und die Weitergabe von Bild- und/oder Tonaufnahmen jeglicher Personen ohne Zustimmung der Betroffenen oder deren Eltern (falls die Betroffenen minderjährig sind.) Diese Maßnahme dient dem wechselseitigen Respekt und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Menschen in der LG. Ein Merkblatt mit Hinweisen auf gesetzliche Regelungen zu diesem Thema wird zur Einsichtnahme und Kopie im Sekretariat bereitgehalten.

4. Regeln zur Einhaltung der Multimedia-Ordnung der LG:

- Bei Nichteinhaltung der beschriebenen Regeln obliegt es der LG, verhältnismäßige pädagogische Maßnahmen zu ergreifen, die Absprachen, Ermahnungen, aber auch den zeitlichen Entzug der M's beinhalten dürfen.
- Im Falle eines Verstoßes gegen die Multimedia-Ordnung (Beispiele: M. ist außerhalb der M.-Zone eingeschaltet; M. ist im Unterricht eingeschaltet, Musik wird abgespielt etc.) wird das Gerät ohne weitere Aufforderung der Lehrkraft ausgehändigt. Diese vermerkt den Namen des Besitzers und übergibt das M. dem Sekretariat.
- Das Sekretariat führt Buch über Zahl und Schwere der Verstöße gegen die Multimedia-Ordnung. Das M. darf frühestens zum Ende des individuellen Schultages gegen Vorlage eines Lichtbildausweises, sofern vorhanden, abgeholt werden. Bei Häufungen von Verstößen entscheidet die Schule über weitergehende Konsequenzen.
- Wird ein Schüler oder eine Schülerin während eines schriftlichen Leistungsnachweises mit eingeschaltetem M. angetroffen, gilt das automatisch als Täuschungsversuch.
- Lehrerinnen und Lehrer der LG dürfen bei schriftlichen Leistungsnachweisen verlangen, dass alle M.s für die Dauer der Arbeit (in abgeschaltetem Zustand!) abgegeben werden.
- Bei Verdacht einer Straftat wird die Schule die Polizei informieren.

Alle Lehrkräfte der LG tragen unabhängig von den jeweils gültigen Aufsichtsplänen gemeinsam die Verantwortung für die Umsetzung dieser Multimedia-Ordnung und gestalten ihren eigenen Umgang mit M.s angemessen. Alle Schüler, Schülerinnen und Eltern werden aufgefordert, die Durchsetzung dieser Multimedia-Ordnung zu unterstützen. Betroffene Eltern werden über schwerwiegendere Verstöße gegen diese Regeln und gegebenenfalls über verhängte Sanktionen durch die Schule informiert.

Diese Multimedia-Ordnung wird in allen Klassen besprochen. Diese wird jedem neuen Schüler bzw. Schülerin und zu jedem Stufenbeginn (5., 7. und 11. Klasse) allen Schülern ausgehändigt und deren Kenntnisaufnahme von Schülern und Eltern mit Unterschrift bestätigt.

Diese Multimedia-Ordnung wird fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

(Beschluss der Schulkonferenz vom 24.11.2022)